

Anlage 1

Werner Günter Arnold
Angela Schmeken-Arnold
Ernst-Weiß-Str.40
44534 Lünen
Tel.02306/62484
Fax 02306/57527

06.06.2008

STADT NORDEN	
Die/Bürgermeisterin	
Eng.	09. JUNI 2008
Orga-Einh.	3.1. Anf. 2

Fax 04931923-456
Stadt Norden
Bauamt
26506 Norden

Handwritten notes:
Antrag auf
Planänderung
B1/B5 Fotok. an B.1
zu
31-Vorlage → neu =
für
18
08

Entfernung der Holzhütte auf dem Grundstück Auf der Koppel 7 b, Norden

Ihr Schreiben vom 26.05.2008

Ihr Zeichen: 0431ÜB2008

Telefonat vom 30.05.2008 ca. 10.00 Uhr mit Herrn Hansen

Telefonat vom 06.06.2008 ca. 10.00 Uhr mit Herrn Born

Handwritten: S. 1/52 → keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

Handwritten: UNTERFAH ER. 2008

wie Ihnen bereits anlässlich unserer beiden Telefonate vom 30.05.2008 und 06.06.2008 erklärt, haben wir keine Holzhütte an der Grundstücksgrenze errichtet.

Wir haben die Doppelhaushälfte „Auf der Koppel 7 b, Norden“ im Sommer 2006 von den Eheleuten Tanja und Gerold Hinrichs zum Zwecke der Vermietung erworben. Die Holzhütte stand zu diesem Zeitpunkt schon.

Das Haus ist an Herrn Peters und Frau Dombrowa vermietet, die dort mit ihrer kleinen Tochter wohnen.

Nach Auskunft der Voreigentümer, der Eheleute Hinrichs (Tel.04402 977818), wurde die Holzhütte bereits im Jahre 1999 von ihnen errichtet. Nach deren Errichtung soll ein Herr Stürenburg vom Bauamt Norden die Hütte in Augenschein genommen haben. Wegen des Aufstellens an der Grundstücksgrenze verlangte er, dass das Fenster zum Nachbargrundstück entfernt werde. Dieser Auflage wurde nachgegeben und das Fenster mit Holz verschlossen. Obgleich die Holzhütte genehmigungsfrei ist, wollen die Eheleute Hinrichs deren nachträgliche Genehmigung beantragt und erhalten haben. Hierüber müsste es bei Ihnen eine Akte geben.

Die Holzhütte steht inzwischen seit 9 Jahren. Die Nachbarn haben sich zu keinem Zeitpunkt wegen der Hütte beschwert.

Wir berufen uns daher auf Bestandsschutz.

Die von Ihnen geforderte Beseitigung der Holzhütte an ihrem derzeitigen Standort und neu Aufstellen an der Grenze zu der anderen Doppelhaushälfte würde die Gartennutzung durch unsere Mieter und ihre kleine Tochter stark beeinträchtigen.

Ebenso wären die Eigentümer der linken Doppelhaushälfte in der Nutzung ihres Grundstücks beeinträchtigt.

Diese haben wegen der besseren Nutzung Ihres Gartens ihre Holzhütte ebenfalls an der anderen Grundstücksgrenze errichtet.

Würde die Holzhütte im Abstand von 3 m von der rechten Grundstücksgrenze ausgestellt werden, würde sie mitten auf dem schmalen Grundstück (Doppelhaushälfte) stehen und die Nutzung des Garten stark beeinträchtigen.

Die inzwischen 9 Jahre alte Holzhütte lässt sich auch nicht ohne weiteres abbauen und an anderer Stelle wieder aufbauen. Höchst wahrscheinlich würde sie zusammenfallen. Es müsste dann eine neue gleich große Holzhütte durch eine Firma errichtet werden, da wir als Vermieter in der Nähe von Dortmund wohnen. Einschließlich eines neuen Fundamentes und Arbeitslohnes würde das Kosten von ca. 3.000,-- € und einen entsprechenden wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Aus all diesen Gründen ist die von Ihnen geforderte Beseitigung der vorhandenen seit 9 Jahren dort stehenden Holzhütte unverhältnismäßig.

Nach § 8 des Bebauungsplanes Nr.57 d sollen bauliche Anlagen nach § 2 Abs.1 NBauO, wie z.B. Stellplätze, Lagerplätze, Pergolen etc. nicht von der Zulässigkeit ausgeschlossen sein. Sie sind also zulässig. Dann muss das auch für eine genehmigungsfreie Holzhütte gelten. Auch sie ist nur mit dem Boden verbunden, ähnlich einer Pergola.

Vorsorglich beantragen wir,

die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die vorhandene Holzhütte auf dem Grundstück.

Weiterhin beantragen wir hinsichtlich der Zulässigkeit von Holzhütten im Bauwich,

eine Änderung des Bebauungsplanes Nr.57 d, insbesondere hinsichtlich seiner Festsetzungen, durch Ratsbeschluss.

Da insgesamt 11 Grundstückseigentümer betroffen sind, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 d und seiner Festsetzungen zur Vermeidung unbilliger und unverhältnismäßiger Maßnahmen geboten.

Wir beantragen daher,

diesen Änderungsantrag dem Rat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Arnold

W. Arnold

A. Schmeken-Arnold

A. Schmeken-Arnold